

als Devisenausländer, selbst wenn sie sich länger als 6 Monate in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten:

- a) Personen, die sich hauptsächlich zur Ausführung von Montage- und anderen Leistungen im Rahmen von entsprechenden Verträgen in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
- b) Personen, die sich hauptsächlich zum Studium an Fach-, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen oder zur Heilbehandlung in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten;
- c) Personen, die sich hauptsächlich zur Berufsausbildung, zu Praktika u. ä. in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und Stipendien oder Ausbildungsbeihilfen erhalten.

(2) Unabhängig von Abs. 1 sind Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik länger als 6 Monate im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit Deviseninländern tätig werden, während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses Deviseninländer. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Tätigkeit im Rahmen des verwaltungstechnischen Personals in diplomatischen und anderen im § 3 Ziff. 3 des Gesetzes genannten Vertretungen ausüben bzw. aufnehmen, sowie deren Familienangehörige, bleiben Deviseninländer.

§ 2

Westberlin gilt als Devisenausland.

§ 3

Devisenwerte

Bewegliche Sachen gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes sind Briefmarken-, Münz-, Kunstsammlungen, Antiquariate oder Teile davon, Antiquitäten, Edelmetalle, Edelsteine, Perlen oder Erzeugnisse daraus, einzelne wertvolle Gemälde, Plastiken sowie ähnlich wertvolle Sachen. Befinden sich diese Sachen in der Deutschen Demokratischen Republik, gehören sie zu den im § 5 Abs. 3 Ziff. 1 des Gesetzes genannten Vermögenswerten.

§ 4

Devisenwertumlauf

(1) Als Devisenwertumlauf gilt auch

1. die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Devisenwert oder zwischen Deviseninländern und Devisenausländern,
2. die Vornahme von Rechtshandlungen in einem Prozeßverfahren, die eine Verfügung über einen Devisenwert zum Gegenstand haben,
3. die Erteilung von Vollmachten zwischen Deviseninländern und Devisenausländern, die einen Umlauf von Devisenwerten zum Gegenstand haben.

(2) Die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus regelt sich nach den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen daraus und nach den zollrechtlichen Vorschriften. Die Mitführung von Reisegebrauchsgegenständen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist im Rahmen der dafür geltenden devisenrechtlichen und zollrechtlichen Vorschriften zulässig. Unabhängig hiervon gelten für kursfähige Münzen die devisenrechtlichen Vorschriften über Zahlungsmittel. Die Ein- und Ausfuhr anderer im § 3 genannter Sachen bedarf keiner gesonderten devisenrechtlichen Genehmigung, wenn die dafür nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung erteilt worden ist.

§ 5

Arbeitseinkommen

Als Arbeitseinkommen gelten alle Lohn Einkünfte und Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, soweit sie Arbeitseinkommen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 6

Genehmigungsfreier Umlauf von Devisenwerten

(1) Keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedürfen

1. der Erwerb von Unterhaltsansprüchen gegenüber Verwandten oder Ehegatten kraft Rechtsvorschrift,
2. der Erwerb von Erbschaftsansprüchen kraft Rechtsvorschrift oder auf Grund eines Testaments,
3. der Erwerb von Schadenersatzansprüchen kraft Rechtsvorschrift aus einer rechtswidrigen Schadenszufügung,
4. der nicht rechtsgeschäftliche Erwerb sonstiger Vermögensansprüche bzw. Forderungen kraft Rechtsvorschrift der Deutschen Demokratischen Republik,
5. die Durchführung eines Mahn- oder Prozeßverfahrens einschließlich der Zwangsvollstreckung in der Deutschen Demokratischen Republik,
6. die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Deutschen Demokratischen Republik, wenn das Entstehen und der Erwerb des Anspruches genehmigt wurde oder nicht genehmigungspflichtig war.

(2) Die Erfüllung bzw. Realisierung der gemäß Abs. 1 erworbenen Ansprüche ist nur in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulässig.

(3) Keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedarf die Verwendung von Bargeld anderer Währungen durch Bürger zur Bezahlung von Waren und Leistungen bei Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Annahme dieses Bargeldes von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt sind.

(4) Keiner devisenrechtlichen Genehmigung bedarf die Anmeldung von Patenten und anderen Schutzrechten durch Devisenausländer beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und die Übertragung von in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Schutzrechten oder von Nutzungsrechten daran zwischen Devisenausländern.

II.

Erteilung von Genehmigungen

§ 7

(1) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen für den Umlauf von Devisenwerten ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich der beteiligte Deviseninländer seinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Sitz hat. Für Entscheidungen über Anträge zur Erteilung von Genehmigungen werden Verwaltungsgebühren gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Sind an einem Devisenwertumlauf mehrere Deviseninländer aus verschiedenen Bezirken beteiligt, so ist der Rat des Bezirkes zuständig, in dem sich der Devisenwert befindet. Befinden sich Devisenwerte in mehreren Bezirken, so ist der wertmäßig bedeutendste Devisenwert für die Zuständigkeit maßgebend.

§ 8

Für die Erteilung von devisenrechtlichen Genehmigungen an zentrale Staatsorgane und an zentrale Leitungen gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist das Ministerium der Finanzen zuständig.

§ 9

Läßt sich auf Grund der §§ 7 und 8 die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nicht bestimmen, so ist der Antrag an das Ministerium der Finanzen zu richten, das die Zuständigkeit feststellt.

§ 10

Die §§ 7 bis 9 gelten für Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe